

Veröffentlicht am: 09.11.2023

In Kraft ab: 01.01.2024

2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 27.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Begriff „Haftungsschuldner“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 2 hat damit keine Absätze mehr, so dass die Angabe „(1)“ entfällt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und “ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 6 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
4. § 11 wird aufgehoben.
5. § 12 wird aufgehoben.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 13 hat damit keine Absätze mehr, so dass die Angabe „(1)“ entfällt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Ziffern 1 und 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 1 wird in Ziffer 2 die Angabe „2.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 13 bis 16 werden zu den §§ 11 bis 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wismar, den 08.11.2023

gez.

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.